



## „Wiederaufbau von Anlagen“

Laut Feststellung der Koordinationsstelle der Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über „das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken“ – Gewerbereferat 5/03 Chemie und Umwelttechnik der Salzburger Landesregierung (Abteilung 5 Natur und Umweltschutz, Mag. Günter Dussing) – müssen Kachelöfen, die bereits einmal aufgebaut waren, die neuen Vorschriften (Energieeffizienz und Emissionen) nicht erfüllen, da diese nur für das erstmalige Inverkehrbringen gelten.

Der Kachelofen ist vor dem Abbau bildlich und maßstäblich zu dokumentieren, um nachzuweisen, dass es sich um denselben Ofen handelt.

---

Stempel

---

gerichtlich beeideter Sachverständiger

Der Ausschuss der gerichtlich beeideten Sachverständigen für Hafner- und Ofensetzerarbeiten wird organisatorisch vom österreichischen Fliesenverband betreut. Grundsatzbeschlüsse werden durch Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit geltend gemacht. Jeder Grundsatzbeschluss zur öffentlichen Vorlage erhält seine rechtliche Gültigkeit durch Stempel und Unterschrift eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Ausschuss. Kopien sind nicht zugelassen.